

# Medieninformation

Nr. 2/2023

Thüringer Rechnungshof

## Jahresbericht 2023 zur Überörtlichen Kommunalprüfung<sup>1</sup>

**Ihr Ansprechpartner:**  
Dirk Mammen

**Durchwahl:**  
Telefon 03672 446-110  
Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@  
trh.thueringen.de

Rudolstadt  
7. Februar 2023

Der Rechnungshof stellt mit dem vorliegenden Jahresbericht 2023 zur Überörtlichen Kommunalprüfung ausgewählte Erkenntnisse seiner Prüfungstätigkeit vor. Diese Medieninformation geht in komprimierter Form auf einzelne Abschnitte des Berichts ein.

### TEIL A – ÜBERÖRTLICHE KOMMUNALPRÜFUNG (S. 9 FF.)

In diesem Teil beschreibt der Rechnungshof seinen Aufgabenbereich. Ihm obliegt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Landkreise sowie deren Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts und der Zweckverbände. Er berät die kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit ihrer Verwaltung sowie der Planung und Abwicklung von Investitionen.

Die verschiedenen Prüfungsarten des Rechnungshofs werden ab S. 12 des Berichts erläutert. Er unterscheidet:

- *Überörtliche Rechnungsprüfungen*,  
Prüfung der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben bei jeweils einer Kommune.
- *Überörtlichen Kassenprüfungen*,  
Prüfung des Kassenwesens bei jeweils einer Kommune.
- *Vergleichende Prüfungen und*  
Prüfung der Wahrnehmung einer Aufgabe bei verschiedenen Kommunen.
- *Kontrollprüfungen*.  
Prüfung, inwieweit die Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen noch bestehen.

Die Prüfungen des Rechnungshofs sind umfassend. Neben der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gehören auch die besonderen Prüfungsgebiete zu seinem Tätigkeitsbereich.

**Thüringer  
Rechnungshof**  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

<sup>1</sup> Der Jahresbericht 2023 und diese Medieninformation sind im Internet abrufbar.

# Medieninformation

Nr. 2/2023

Thüringer Rechnungshof

Dazu zählen

- Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften an Unternehmen des privaten Rechts,
- Bau und bauliche Infrastruktur,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- IT-Einsatz,
- Forsten, Umwelt und Naturschutz sowie
- Soziales

deren Inhalte auf den Seiten 14 bis 17 vorgestellt werden.

Auch Einwohner wenden sich mit Sachverhalten, die sie für nicht ordnungsgemäß oder sachgerecht halten, an den Rechnungshof. Diese Hinweise nimmt er sehr ernst. Er bewertet die Sachverhalte und entscheidet, ob er im Einzelfall prüft. Weitere Ausführungen dazu enthält der Bericht auf Seite 18.

## **TEIL B – FINANZWIRTSCHAFTLICHE UND ORGANISATORISCHE SITUATION DER THÜRINGER KOMMUNEN (S. 19 FF.)**

In diesem Abschnitt werden die finanzwirtschaftliche Situation bzw. die Entwicklung zwischen 2017 und 2021 der Thüringer Kommunen betrachtet.

Die Gesamteinnahmen stiegen 2021 im Vergleich zum Vorjahr um rund 319 Mio. EUR (+5,01 %) auf 6,68 Mrd. EUR. Der positive Trend der vergangenen Jahre setzte sich ungebrochen fort.

Die Steuereinnahmen stiegen 2021 gegenüber dem Vorjahr um 193 Mio. EUR auf 1,931 Mrd. EUR (+11,1 %). Sie erreichten damit auch einen neuen Spitzenwert innerhalb der letzten fünf Jahre.

Mehr als die Hälfte ihrer Einnahmen 2021 erhielten die Kommunen als Zuweisungen und Zuschüsse vom Land. Mit 3,680 Mrd. EUR lagen diese 77 Mio. EUR über dem Niveau des Vorjahrs.

# Medieninformation

Nr. 2/2023

Thüringer Rechnungshof

Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Gesamtausgaben 2021 an. Sie lagen mit 6,316 Mrd. EUR um 255 Mio. EUR bzw. um 4,21 % höher als 2020. Die größten Ausgabearten waren die Personalausgaben mit 1,741 Mrd. EUR (+3,69 % gegenüber Vorjahr), die Ausgaben für soziale Leistungen mit 1,464 Mrd. EUR (+ 4,72 gegenüber Vorjahr) und die Sachinvestitionen mit 0,924 Mrd. EUR (+ 3,8 % gegenüber Vorjahr).

2021 erwirtschafteten die Kommunen einen positiven Finanzierungssaldo von 364 Mio. EUR. Dieser Wert ist der höchste der letzten zehn Jahre. Im Vergleich der Finanzierungssalden pro Einwohner von Kern- und Extrahaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände der Länder 2021 liegt Thüringen auf dem zweiten Platz.

In den Kernhaushalten reduzierten die Kommunen ihre Schulden auf 1,298 Mrd. EUR. Damit lagen sie um 113 Mio. EUR (-8,0 %) unter dem Vorjahreswert. Auch die Kassenkredite sanken gegenüber dem Vorjahr um etwa 21 Mio. EUR auf nur noch 13,2 Mio. EUR. Zu den Schulden in den Kernhaushalten kommen die Schulden der Extrahaushalte hinzu. Auch diese sanken gegenüber dem Vorjahr um 49 Mio. EUR bzw. 4,2 % auf nunmehr 1,117 Mrd. EUR.

Zusätzlich beleuchtet der Bericht ab S. 28 die kommunale Neugliederung. Große Veränderungen gab es zwischen 2018 und 2019. Damals sank die Zahl der Gemeinden von 658 auf 628. Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs zeigen regelmäßig, dass größere Verwaltungseinheiten Vorteile sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht haben. Beispiele dafür enthält der Bericht.

Der Rechnungshof empfiehlt den Gemeinden daher, sich zu Landgemeinden zusammenzuschließen. Bei zukünftigen Neugliederungen sollten zudem die ursprünglichen Vorgaben der Landesregierung, wie z. B. die Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bei neugeschaffenen Gemeinden, eingehalten werden. Aufgrund seiner Prüfungserfahrung stellt der Rechnungshof weiter fest, dass nur das Land Veränderungen mit größeren Auswirkungen in den kommunalen Verwaltungsstrukturen initiieren kann. Er empfiehlt dem Gesetzgeber und der Landesregierung daher, weitere Anreize für Neugliederungen zu schaffen. Den Kommunen empfiehlt er, proaktiv Verwaltungsneugliederungen anzugehen.

# Medieninformation

Nr. 2/2023

Thüringer Rechnungshof

## TEIL C – ÜBERÖRTLICHE RECHNUNGSPRÜFUNGEN

Der Teil C enthält ausgewählte Prüfungsergebnisse aus verschiedenen Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung bei Kommunen.

Nachfolgend einige ausgewählte Berichtsbeiträge:

### **1. Zwei sind einer zu viel (S. 47 f.)**

Eine Stadt mit 10 Mitarbeitern, die einer Verwaltungsgemeinschaft (VG) angehört, hat einen hauptamtlichen Bürgermeister. Ihre Hauptsatzung sieht vor, dass der Bürgermeister auch ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender der VG sein soll. Das lehnte die Gemeinschaftsversammlung der VG jedoch ab, mit dem Ergebnis, dass auch die VG über einen hauptamtlichen Vorsitzenden verfügt.

Grundsätzlich ist diese Kombination rechtlich zulässig, aber höchst unwirtschaftlich. Der Rechnungshof geht davon aus, dass dies der Gesetzgeber auch so nicht beabsichtigt hat. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass sich die Aufgaben des Bürgermeisters nicht ehrenamtlich bewältigen ließen und zudem die Bürger über die gute Erreichbarkeit erfreut seien. Der Rechnungshof bleibt dennoch bei seiner Auffassung. Die Leitung des Bürgermeisters beschränkt sich im Wesentlichen auf die Leitung von Bauhofmitarbeitern. Die sonstigen Aufgaben der laufenden Verwaltung und des übertragenen Wirkungskreises übernimmt die VG. Die VG könnte auch die Anleitung der Bauhofmitarbeiter mit übernehmen. Um Personalausgaben von bis zu 70.000 EUR jährlich zu vermeiden, empfiehlt er den Gremien, die Entscheidung für zwei Hauptamtliche zu überdenken und ggf. zu korrigieren.

### **2. Klein gegen Groß – Erkenntnisse zu unterschiedlichen Gemeindegrößen (S. 53 f.)**

In Thüringen gab es wiederholt Überlegungen zu einer Gebietsreform. Die 2014 gewählte Landesregierung plante ab 2015 eine umfangreiche Reform. In diesem Zusammenhang berieten auch die lokalen Gremien vor Ort. Jahrelange Diskussionen von 17 Gemeinden zweier Verwaltungsgemeinschaften führten lediglich dazu, dass sich nur drei Gemeinden einigten und eine kleine Landgemeinde bildeten.

# Medieninformation

Nr. 2/2023

Thüringer Rechnungshof

Der Rechnungshof zeigte der kleinen Landgemeinde auf, welche Chancen mit der großen Landgemeinde hinsichtlich:

- *Finanzen,*  
Größere Haushaltsvolumen bieten grundsätzlich mehr Möglichkeiten, flexibel auf veränderte Bedingungen bei Einnahmen und Ausgaben zu reagieren. Beispielsweise ist die Abhängigkeit von einzelnen Gewerbesteuerzahlern geringer.
- *Freibädern,*  
Die große Landgemeinde könnte ihr Personal flexibler einsetzen und ihre Schwimmbäder gemeinsam verwalten, bestimmte Ausrüstungsgegenstände gemeinsam beschaffen und nutzen und damit Ausgaben sparen.
- *Bauhöfen,*  
Eine große Landgemeinde kann von einem großen Mitarbeiterstamm profitieren, um Unwägbarkeiten, wie z. B. durch Krankheit, besser auszugleichen und um größere Projekte aus eigener Kraft zu bewältigen. Zudem sind die vorhandenen Fahrzeuge besser nutzbar.
- *Feuerwehren und*  
Eine große Landgemeinde verfügt über mehr aktive Mitglieder und mehr Fahrzeuge. Dies führt zu einer höheren Einsatzflexibilität. Die Beschaffung und Vorhaltung verschiedener Fahrzeuge und verschiedener Ausrüstungsgegenstände bieten Größenvorteile. Jugendfeuerwehren können bei einer schrumpfenden Bevölkerung dennoch eine starke Nachwuchsarbeit leisten.
- *Kindergärten*  
Eine große Landgemeinde kann Personal ausschließlich für die Verwaltung von Kindergärten einsetzen. Dieses kann die Aufgabe permanent und fachlich spezialisiert wahrnehmen. Bei den eigenen Kindergärten könnte sie darüber hinaus das dortige Personal flexibler einsetzen. Einsparungen sind auch durch gemeinsame (Fortbildungs-)Veranstaltungen möglich.

verbunden wären.

Die Gemeinde teilte mit, dass sie offen für weitere Gebietsveränderungen sei. Der Rechnungshof begrüßt dies ausdrücklich. Er weist in seinem Bericht aber

# Medieninformation

Nr. 2/2023

Thüringer Rechnungshof

darauf hin, dass bei weiteren Neugliederungen die Zukunft der Gemeinde bereits im Neugliederungsvertrag berücksichtigt werden sollte. Zudem sollten vertragliche Festlegungen vor der Neugliederung, wie beispielsweise die Erhaltung aller Bauhofstandorte, unterbleiben, um so Optimierungsmöglichkeiten hin zu einer leistungsfähigen Verwaltung auch nach der Neugliederung zu ermöglichen. Nähere Ausführungen dazu enthält der Beitrag XII. Neugliederungsvertrag mit Hindernissen ab Seite 57.

### **3. Kredittilgung – Jahrhundertaufgabe (S. 51 f.)**

Eine Gemeinde hatte 1993 und 1994 Kreditverträge abgeschlossen, um Mietwohnungen zu modernisieren bzw. einen Eigenheimstandort zu erschließen. Die ersten Jahre waren jeweils tilgungsfrei. Sie schuldete die Kredite mehrfach mit niedrigeren jährlichen Tilgungsraten und niedrigeren Zinssatz um. Die Zinsbindung beträgt zuletzt 10 Jahre.

Es ist dabei darauf zu achten, dass sich die Laufzeit des Kredits an der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstands orientiert. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen sollen die Tilgungszeiträume die planmäßige Nutzungsdauer nicht überschreiten.

Der Rechnungshof verkennt nicht, dass die Gemeinde mit jeder Umschuldung erheblich günstigere Zinskonditionen für die nächsten Jahre erzielte und damit ihre Liquidität verbesserte. Jedoch wird sie unter den vereinbarten Konditionen den Kredit erst nach 103 Jahren in 2097 vollständig getilgt haben. Zudem entsteht jeweils am Ende der zukünftigen Zinsbindungsfristen ein Zinsänderungsrisiko und damit steigt die Wahrscheinlichkeit, höhere Ausgaben leisten zu müssen. Der Rechnungshof empfahl der Gemeinde, künftig die Tilgungszeiträume von Krediten an der planmäßigen Nutzungsdauer der finanzierten Vermögensgegenstände auszurichten, um ihre künftige Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden.

# Medieninformation

Nr. 2/2023

Thüringer Rechnungshof

## TEIL D – ÜBERÖRTLICHE KASSENPRÜFUNGEN

In diesem Abschnitt sind die Ergebnisse der Kassenprüfungen 2022 bei drei Landkreisen, einer kreisfreien Stadt, zwei kreisangehörigen Städten, sieben Gemeinden und einer Verwaltungsgemeinschaft mit zwölf Mitgliedsgemeinden dargestellt. Insbesondere fiel den Prüfern auf, dass die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen nicht optimal ausgebaut ist:

### **E-Government in den Kommunen (S. 72 f.)**

Die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe stellt für viele Kommunen eine erhebliche Herausforderung dar. Obwohl die Kommunen bereits seit 2019 verpflichtet sind, digitale Rechnungen (E-Rechnung) anzunehmen und zu verarbeiten, haben sie den Digitalisierungsschub der letzten Jahre überwiegend verpasst.

Der Rechnungshof stellte in den Kassenprüfungen fest, dass

- die Kommunen E-Rechnungen zwar annehmen, diese dann aber oftmals ausdrucken und anschließend in Papierform bearbeiten;
- in den Kommunen häufig ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem fehlt;
- elektronisches Signieren nur in einzelnen Kommunen angewendet wird und dann häufig nicht den notwendigen Sicherheitsstandards entspricht.

Insgesamt nutzten die Kommunen die Wirtschaftlichkeitsreserven durch den Einsatz erprobter technischer Lösungen nicht. Dies führt zu vermeidbarem Arbeitsaufwand, langen Bearbeitungszeiten und erhöhtem Personalbedarf.

Der Rechnungshof empfiehlt, die Verwaltungsprozesse in den Kommunen zu analysieren und die vollständige medienbruchfreie Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge einzuführen. So werden die Verwaltungsabläufe standardisiert und optimiert. Dies ist Voraussetzung für einen nachhaltigen und wirtschaftlichen Verwaltungsbetrieb.

# Medieninformation

Nr. 2/2023

Thüringer Rechnungshof

## TEIL E – VERGLEICHENDE PRÜFUNGEN

Dieser Teil enthält die zusammengefassten Ergebnisse der 2022 abgeschlossenen vergleichenden Prüfungen.

### **1. Aufgabenerledigung der örtlichen Rechnungsprüfungsämter (S. 74 ff.)**

Der Rechnungshof hat die Prüfungstätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfungsämter vergleichend geprüft. Die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise sind neben der Prüfung der hausinternen Jahresrechnungen zumeist auch für die Prüfung der Jahresrechnungen der kreisangehörigen Kommunen zuständig.

Die Rechnungsprüfungsämter prüften von 4.050 Jahresrechnungen 908 fristgerecht. Zwei Rechnungsprüfungsämter prüften nicht eine einzige Jahresrechnung innerhalb der gesetzlichen Frist. Als (Haupt-)Grund gaben sie an, dass ein Großteil ihres Personals seit 2020 für die Bewältigung coronabedingter Aufgaben und anderer Sonderaufgaben abgestellt war. Darüber hinaus besetzten die Landkreise Stellen nicht nach oder konnten sie aufgrund fehlender (geeigneter) Bewerber nicht nachbesetzen. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen 2022 stellte der Rechnungshof jedoch fest, dass es einigen Rechnungsprüfungsämtern gelungen war, Prüfungsrückstände abzubauen. Die Prüfungsämter benötigen zwischen 22 und 78 Stunden, um eine Jahresrechnung abschließend zu bearbeiten. Das Amt mit den meisten Rückständen würde demnach mehr als 8.300 Stunden benötigen, um seine Altfälle abzuarbeiten. Dafür bräuchte es weitere fünf Vollzeitstellen für ein Jahr. Die von der Thüringer Kommunalordnung vorgegebenen Inhalte, die im Schlussbericht zu würdigen sind, bildeten mehrere Rechnungsprüfungsämter nur teilweise ab. Wiederum andere Schlussberichte waren von sehr guter inhaltlicher Tiefe und Breite.

Der Rechnungshof forderte die Rechnungsprüfungsämter auf, ihre Rückstände kurz- bzw. mittelfristig abzubauen. Nur so ist in Zukunft eine fristgerechte Bearbeitung gewährleistet. Er wies darauf hin, dass Prüfungen möglichst aktuell sein müssen, damit die geprüften Stellen schnellstmöglich Konsequenzen aus den Feststellungen ziehen können. Die Landkreise sind gefordert, eine ausreichende Personalausstattung zu gewährleisten. Hinsichtlich des Prüfungsumfanges mahnte der Rechnungshof die Einhaltung der durch die Thüringer Kommunalordnung vorgegebenen Prüfungsschwerpunkte an.

# Medieninformation

Nr. 2/2023

Thüringer Rechnungshof

## **2. Die Größe macht den Unterschied (S. 77 ff.)**

Der Rechnungshof prüfte vergleichend bei Städten und Gemeinden die Umsetzung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG). Im Wesentlichen ergab die Prüfung Folgendes:

Von den Bediensteten waren nur 11 % verbeamtet. Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern beschäftigten meist keine Beamten. Mehr als die Hälfte der Städte und Gemeinden hatte offene Forderungen aus Buß- und Verwargeldern; teilweise über 50 % der erhobenen Geldbußen. Etwa jede vierte Kommune setzte Zwangsgelder fest, von denen etwa ein Viertel weder beglichen noch erlassen wurde. Eine Kommune vermied es, angedrohte Zwangsgelder festzusetzen, da einige Störer darauf mit Stalking der Vollzugskräfte und Sachbeschädigung reagierten. Eine Gemeinde mit weniger als 5.000 Einwohnern nahm die Aufgaben nach dem OBG nicht wahr. In etwa einem Fünftel der Städte und Gemeinden besaßen einzelne Beschäftigte nicht die geforderte verwaltungsspezifische Ausbildung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bei der Ordnungsverwaltung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Die Städte und Gemeinden erhalten hierfür finanzielle Mittel vom Land. Ihnen steht es nicht zu, dieser Aufgabe eine geringe Bedeutung beizumessen. Zudem führt inkonsequentes Umsetzen ordnungsbehördlicher Verordnungen bei den Einwohnern zu mangelhaftem Rechtsbewusstsein. Gemeindeverwaltungen machen sich in ihrer Durchsetzungskraft angreifbar.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass viele der aufgezeigten Probleme gelöst werden könnten, wenn kleine Kommunen ihre Ordnungsämter im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit zusammenlegen bzw. diese Aufgabe auf eine größere Kommune übertragen.

## **3. Ein weiter Weg bis zur Schule der Zukunft (S. 80 ff.)**

Der Rechnungshof prüft aktuell vergleichend den baulichen Zustand und baulichen Investitionsbedarf an Schulen und Schulsporthallen der staatlichen Schulträger. Ziel der Prüfung ist es, einen Überblick über den Bestand der Schulen in Thüringen und deren baulichen Bedarf zu erhalten.

# Medieninformation

Nr. 2/2023

Thüringer Rechnungshof

Die Prüfung zeigt bisher Folgendes:

- Eine einheitliche und systematische Erfassung aller Schulgebäude und Baubedarfe liegt nicht vor.
- Hauptsächlich gaben die Schulträger als Gründe für Baubedarfe Sicherheit, Entwicklung der Schülerzahlen und pädagogische Anforderungen an.
- 17 von 33 Schulträgern waren nicht in der Lage, den Investitionsbedarf an ihren Schulen einzuschätzen und Bauvorhaben zu steuern. Dies begründeten sie u. a. mit fehlendem Personal.
- Für 795 der 1.104 im geprüften Zeitraum durchgeführten baulichen Investitionen konnten die Schulträger keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorlegen.

Der mittelfristige Gesamtbedarf aller Schulträger betrug für 2016 rund 1,05 Mrd. EUR sowie für 2020 rund 1,26 Mrd. EUR. Allein aufgrund der steigenden Baupreise muss für 2023 mindestens mit einem Baubedarf von rund 1,73 Mrd. EUR gerechnet werden. Zwischen 2016 und 2020 hatten die Schulträger insgesamt 597,6 Mio. EUR für Investitionsmaßnahmen an ihren Schulgebäuden verausgabt. Der Baubedarf ist seitdem gestiegen. Zum Abbau des aktuellen Baubedarfs müssten sie ihre Investitionen annähernd verdreifachen.

#### **4. Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung ist auf gutem Weg (S. 85 f.)**

Die 2020 gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände haben ihre Herausforderungen bislang sehr gut gemeistert. Der Rechnungshof hat bei drei Gewässerunterhaltungsverbänden geprüft, wie sie die Zuweisungen des Thüringer Umweltministeriums für die Gewässerunterhaltung verwendet haben, und dabei keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

#### **5. Wert des eigenen Vermögens kennen und Einnahmepotenzial heben (S. 87 f.)**

Viele Kommunen kennen den Wert ihres landwirtschaftlichen Grundvermögens nicht. Selbst die exakte Größe ist einigen nicht bekannt. Fast alle geprüften Kommunen verpachten ihre landwirtschaftlichen Flächen seit den 90er Jahren an dieselben Landbewirtschafter. Dabei haben sie nur selten eine Ausschreibung durchgeführt.

# Medieninformation

Nr. 2/2023

Thüringer Rechnungshof

Obwohl die Kommunen die Flächen nach der Kommunalordnung nur zum vollen Wert überlassen dürfen, ist der Pachtzins rund 30 % niedriger als im thüringenweiten Durchschnitt. Auch die übrigen Bedingungen der Pachtverträge spiegeln vor allem die Interessen der Pächter, z. B. an einer langen Pacht-dauer ohne Pachtzinsanpassungsklausel, wider.

Der Rechnungshof empfiehlt den Kommunen, das landwirtschaftliche Grundvermögen zu inventarisieren und zu bewerten. Sie sollten außerdem – unter Beachtung der Kommunalordnung – eigene Ziele für ihr landwirtschaftliches Grundvermögen formulieren, um das Einnahmepotential voll auszuschöpfen.

Hinweis: Der vollständige Prüfungsbericht ist auf der Internet-Seite des Rechnungshofs unter <https://thueringer-rechnungshof.de/berichte/ausgewaehltepruefungen/> abrufbar.